

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade), Bachmaier, Büchner (Speyer), Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Frau Fuchs (Köln), Glombig, Jaunich, Klein (Dieburg), Lambinus, Reschke, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schröder (Hannover), Stiegler, Vogelsang, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4271 —

Rechtliche Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken

Der Bundesminister der Justiz – 3475/2 II – 14 855/86 – hat mit Schreiben vom 4. September 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das Recht der Entmündigung und der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige bedarf dringend einer Neuregelung. Die Bundesregierung hat die Arbeiten an einer solchen Neuregelung intensiviert. Der Bundesminister der Justiz hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einberufen, die ihre Tätigkeit im April 1986 aufgenommen hat.

Aufgrund ihrer bisherigen Überlegungen geht die Bundesregierung davon aus, daß die Neuregelung folgende Grundzüge aufweisen soll:

- Das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige soll durch ein einheitliches, aber flexibles Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst werden.
- Die Neuregelung soll stärker auf das individuelle Betreuungsbedürfnis eingehen und die verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen berücksichtigen.
- In Rechte des Betreuten soll nur eingegriffen werden, soweit dies erforderlich ist.
- Die mit dem automatischen Wegfall der Geschäftsfähigkeit verbundene „Totalentmündigung“, wie sie das geltende Recht bei „Geisteskrankheit“ vorsieht, soll entfallen.

- Die Neuregelung soll den Zielsetzungen und Möglichkeiten der Rehabilitation Rechnung tragen.
- Die Überbetonung der vermögensrechtlichen Aufgaben des Vormunds und des Pflegers soll abgebaut und dafür die persönliche Betreuung in den Vordergrund gestellt werden.
- Überholte und teilweise als diskriminierend empfundene Begriffe wie etwa die Bezeichnung Volljähriger als „Mündel“ oder „Pflegling“ sollen ersetzt werden.
- Die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung der Betreuten sollen im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.
- Das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren soll durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden.
- Das Verfahren soll so geregelt werden, daß die rechtsstaatlichen Garantien gewährleistet sind.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht soll entfallen.

Die Bundesregierung wird die Arbeiten an einem modernen Rechtsinstitut der Betreuung mit Nachdruck, aber auch mit Sorgfalt weiterführen.

Die Bundesregierung sieht in diesen Arbeiten nur einen Teilaspekt der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen, insbesondere der geistig Behinderten und psychisch Kranken. Notwendig sind insbesondere auch Verbesserungen im Bereich der Therapie und der Rehabilitation. Die Bundesregierung hat hierzu unter anderem in ihrer Antwort auf die Große Anfrage des Abgeordneten Kroll-Schlüter u. a. und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Stellung genommen (Drucksache 10/3374).

I. Rechtstatsächliche Ausgangsdaten

Vorbemerkung

Aus den Statistiken über Entmündigungen, Vormundschaften und Pflegschaften können die nachfolgenden Fragen nur zum Teil beantwortet werden. Auch die Bundesländer, in deren Bereich die entsprechenden Daten anfallen, konnten keine lückenlosen Angaben übermitteln. Die erfragten Zahlen mußten teilweise geschätzt werden; soweit dies geschehen ist, wird dies in der Antwort mitgeteilt. Bei den Eintragungen im Bundeszentralregister, auf die in der Antwort hingewiesen wird, ist zu beachten, daß Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, ein Jahr nach Eingang dieser Mitteilung aus dem Register entfernt werden. Entfernt werden außerdem alle Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen.

Gegen die Aussagekraft der in Vormundschafts- und Pflegschaftsachen geführten Statistiken werden in der wissenschaftlichen Literatur zum Teil Bedenken erhoben. Nach Auffassung der Bundesregierung lassen die vorliegenden Angaben jedoch für wichtige Bereiche gesicherte Erkenntnisse zu, so vor allem darüber, daß

- in den zurückliegenden Jahren eine Verschiebung von den Entmündigungen hin zu den Pflegschaften stattgefunden hat,
- alte Menschen überdurchschnittlich stark in der Gruppe der Entmündigten oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Personen vertreten sind,
- die Entmündigungen überwiegend lebenslang oder sehr lange andauern.

Die Bundesregierung wird im Verlauf der weiteren Arbeiten prüfen, welche rechtstatsächlichen Ausgangsdaten zusätzlich zu den bereits bekannten ermittelt werden sollen. Sie begrüßt es, daß mehrere Bundesländer bereits ausdrücklich ihre Mitarbeit an Erhebungen angeboten haben.

1. Wie viele volljährige Personen standen Anfang 1970, Anfang 1980 und Anfang 1985 (hilfsweise Anfang 1984) unter Vormundschaft, wie viele volljährige Personen unter Pflegschaft (absolute Zahlen und prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung)? Wie hoch war bei den Pflegschaften der Anteil der Gebrechlichkeitspflegschaften?

Von den volljährigen Personen in der Bundesrepublik Deutschland standen unter

a) Vormundschaft

b) Pflegschaft

— am 31. Dezember 1971

- a) 64 676 Personen (0,105 % der Gesamtbevölkerung)
- b) 104 409 Personen (0,170 % der Gesamtbevölkerung),

— am 31. Dezember 1979

- a) 75 140 Personen (0,122 % der Gesamtbevölkerung)
- b) 142 003 Personen (0,231 % der Gesamtbevölkerung),

— am 31. Dezember 1984 (geschätzt)

- a) 70 149 Personen (0,115 % der Gesamtbevölkerung)
- b) 163 154 Personen (0,267 % der Gesamtbevölkerung).

Für Anfang 1970 liegen keine Zahlen vor; die vorhandenen Angaben ermöglichen auch keine verlässliche Schätzung.

Die Schätzung zum 31. Dezember 1984 geht davon aus, daß der Anteil der Erwachsenenvormundschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften 31 % betrug. Dies war der Anteil der Erwachsenenvormundschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften im Jahre 1981. Auch für die Jahre 1979 und 1980 ergeben sich

ähnliche Werte. Der Anteil der Erwachsenenpflegschaften an der Gesamtzahl der Pflegschaften betrug in den Jahren 1979 bis 1981 jeweils 25 %. Daher wurde auch für 1984 eine Quote von 25 % angenommen.

Zum Anteil der Gebrechlichkeitspflegschaften an den Pflegschaften über Erwachsene liegen keine repräsentativen Zahlen vor. Schätzungen von Rechtspflegern sowie Zahlen von zwei Amtsgerichten deuten darauf hin, daß der Anteil der Gebrechlichkeitspflegschaften 90 bis 95 % beträgt.

Im Verhältnis der Vormundschaften zu den Pflegschaften sind starke regionale Unterschiede festzustellen. So ist – anders als im süddeutschen Raum und im Bundesdurchschnitt – in Hamburg die Zahl der Vormundschaften fast doppelt so hoch wie die Zahl der Gebrechlichkeitspflegschaften. Im Gegensatz dazu gibt es im Saarland Amtsgerichtsbezirke, in denen das Verhältnis zwischen Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften fast 1 : 100 beträgt. Auffälligerweise ist die Summe von Vormundschaften und Pflegschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung in den Bundesländern weitgehend gleich.

Es ist festzustellen, daß in den letzten Jahren die Zahl der Vormundschaften rückläufig ist, während die Zahl der Pflegschaften nach wie vor steigt. Hierbei steigt die Zahl der Pflegschaften stärker, als die Zahl der Vormundschaften abnimmt.

Die Verschiebung von den Entmündigungen hin zu den Pflegschaften dürfte damit zusammenhängen, daß nach herrschender und vom Bundesverfassungsgericht gebilligter (BVerfGE 19, 93 ff.) Meinung in der Rechtsprechung eine Gebrechlichkeitspflegschaft gegen den Willen des Betroffenen auch dann angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen einer Entmündigung vorliegen und der Betroffene geschäftsunfähig ist.

2. Wie viele der

- unter Vormundschaft stehenden,
- unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden

Personen waren zu den genannten Zeitpunkten über 60 Jahre, wie viele über 70 Jahre und wie viele über 80 Jahre alt (absolute Zahlen und prozentualer Anteil an den betreffenden Altersgruppen)?

Es liegen folgende Zahlen vor:

a) Im Bundeszentralregister sind eingetragen:

Vor dem 1. Januar 1970 entmündigte Personen, die am 1. Januar 1970

- über 60 bis 70 Jahre alt waren: 7 283 (0,106 % der betreffenden Altersgruppe),
- über 70 bis zu 80 Jahre alt waren: 5 286 (0,144 % der betreffenden Altersgruppe),
- über 80 Jahre alt waren: evtl. Registereintragungen sind entfernt;

vor dem 1. Januar 1980 entmündigte Personen, die am 1. Januar 1980

- über 60 bis zu 70 Jahre alt waren: 11 110 (0,203 % der betreffenden Altersgruppe),
- über 70 bis zu 80 Jahre alt waren: 11 914 (0,25 % der betreffenden Altersgruppe),
- über 80 Jahre alt waren: 6 511 (0,417 % der betreffenden Altersgruppe).

Vor dem 1. Januar 1985 entmündigte Personen, die am 1. Januar 1985

- über 60 bis zu 70 Jahre alt waren: 12 644 (0,232 % der betreffenden Altersgruppe),
- über 70 bis zu 80 Jahre alt waren: 13 094 (0,263 % der betreffenden Altersgruppe),
- über 80 Jahre alt waren: 13 444 (0,688 % der betreffenden Altersgruppe).

Bei diesen Zahlen sind die in der Vorbemerkung zur Antwort auf Frage I dargestellten Besonderheiten der Eintragungen im Bundeszentralregister zu berücksichtigen. Da der Datenbestand, der die Stichtage 1. Januar 1970 und 1. Januar 1980 betrifft, durch die Entfernung der Daten über 90-jähriger oder Verstorbener stärker betroffen ist als der Datenbestand zum Stichtag 1. Januar 1985, können die Angaben für die ersten beiden Stichtage nur begrenzt verwertet werden.

b) Nach einer Auswertung der Register des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek für die Jahre 1966 bis 1971 und 1983 bis 1986 waren von den unter Vormundschaft stehenden volljährigen Personen

- 12 % über 60 bis zu 70 Jahre,
- 18 % über 70 bis zu 80 Jahre,
- 13 % über 80 Jahre alt.

c) Nach einer Mitteilung des Amtsgerichts Neunkirchen (Saarland) waren dort am 31. Dezember 1984 von den unter Vormundschaft stehenden volljährigen Personen

- 9,7 % zwischen 60 und 70 Jahre,
- 29 % zwischen 70 und 80 Jahre,
- 25,8 % über 80 Jahre alt.

d) Nach einer Mitteilung des Amtsgerichts Neunkirchen (Saarland) sind von den volljährigen Personen, die unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehen (Stichtag 31. Dezember 1984),

- 8,2 % zwischen 60 und 70 Jahre,
- 26,2 % zwischen 70 und 80 Jahre,
- 24,5 % über 80 Jahre alt.

e) Aus dem vom Bundesminister der Justiz in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Dr. med. Werner Mende über „Psychiatrische Implikationen zur Vorbereitung einer Neuordnung des

Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft und Pflegschaft für geistig Behinderte sowie der Unterbringung nach bürgerlichem Recht" (abgedruckt in „Gutachten zu einer Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts“, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, erschienen im Bundesanzeiger-Verlag) ergibt sich für München und Günzburg zum 31. Dezember 1978 ein Anteil von 32,9 % der über 65jährigen an der Gesamtzahl der Entmündigten.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß mit zunehmendem Alter die Möglichkeit einer Entmündigung wächst.

3. Wie hoch war zu den genannten Zeitpunkten der prozentuale Anteil der Amtsvormundschaften, der Vereinsvormundschaften bzw. der Einzelvormundschaften?

Der prozentuale Anteil der

- a) Amtsvormundschaften,
- b) Vereinsvormundschaften,
- c) Einzelvormundschaften

an den Vormundschaften über Volljährige betrug

am 31. Dezember 1971

- a) 14 %,
- b) 6 %,
- c) 80 %,

am 31. Dezember 1979

- a) 19 %,
- b) 7 %,
- c) 74 %,

am 31. Dezember 1981

- a) 20 %,
- b) 7 %,
- c) 73 %.

Für die Stichtage in den Jahren 1970, 1984 und 1985 liegen keine Zahlen vor.

Soweit einzelne Amtsgerichte über die Landesjustizverwaltungen Zahlen mitgeteilt haben, sind starke regionale Unterschiede zu erkennen. So wird beispielsweise vom Amtsgericht Hamburg-Harburg der Anteil der Amtsvormundschaften auf etwa 80 % geschätzt.

4. Wie lauten die entsprechenden Zahlen für Amtspflegschaften, Einzelpflegschaften und Vereinspflegschaften (nur bei Gebrechlichkeitspflegschaft)?

Der prozentuale Anteil der

- a) Amtspflegschaften,
- b) Vereinspflegschaften,
- c) Einzelpflegschaften

an den Pflegschaften über Volljährige betrug

am 31. Dezember 1971

- a) 7 %,
- b) 2,5 %,
- c) 90,5 %,

am 31. Dezember 1979

- a) 14 %,
- b) 4 %,
- c) 82 %,

am 31. Dezember 1981

- a) 15,5 %,
- b) 3,5 %,
- c) 81,0 %.

Zwischen Gebrechlichkeitspflegschaften und anderen Pflegschaften wird in den vorliegenden Angaben nicht unterschieden. Wegen des Anteils der Gebrechlichkeitspflegschaften an den Pflegschaften über Volljährige wird auf die Antwort auf Frage I 1 verwiesen.

Für die Stichtage in den Jahren 1970, 1984 und 1985 liegen keine Zahlen vor.

Einzelne Angaben aus Amtsgerichtsbezirken ergeben auch hier starke regionale Unterschiede. Von einzelnen Amtsgerichten wird gemeldet, daß überwiegend Amtspfleger bestellt werden.

5. Welches Zahlenmaterial liegt für die genannten Zeitpunkte in bezug auf Mehrfachbestellungen vor, und welche Angaben können aufgrund des Zahlenmaterials oder sonstiger Daten und Schätzungen über die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich der „Berufsvormünder“ bzw. „Berufspfleger“ gemacht werden?

Es liegt kein repräsentatives Zahlenmaterial über Mehrfachbestellungen sowie über „Berufsvormünder“ und „Berufspfleger“ vor. Soweit von einzelnen Amtsgerichten Auskünfte erteilt worden sind, ist mitgeteilt worden, daß dort keine „Berufsvormünder“ oder „Berufspfleger“ vorhanden sind. Es ist jedoch bekannt, daß in Teilbereichen solche Personen eine erhebliche Rolle spielen.

6. Bei wieviel Prozent der Entmündigungen war Entmündigungsgrund

- Geisteskrankheit,
- Geistesschwäche,
- Verschwendung,
- Trunksucht,
- Rauschgiftsucht?

Der Anteil der Entmündigungsgründe

- a) Geisteskrankheit,
- b) Geistesschwäche,

- c) Verschwendung,
- d) Trunksucht,
- e) Rauschgiftsucht

betrug

— im Jahre 1970

- a) und b) 92,4 %,
- c) 0,2 %,
- d) 7,4 %,
- e) (entfällt; Entmündigungsgrund Rauschgiftsucht erst durch Gesetz vom 31. Juli 1974 eingeführt),

— im Jahre 1980

- a) und b) 90,5 %,
- c) 0,2 %,
- d) 9,2 %,
- e) 0,1 %,

— im Jahre 1984

- a) 42,5 %,
- b) 49,3 %,
- c) 0,4 %,
- d) 7,7 %,
- e) 0,1 %.

Die Gesamtzahl der ausgesprochenen Entmündigungen entwickelte sich wie folgt:

1970 4 498,
1975 5 277,
1980 4 192,
1983 3 638,
1984 3 564.

Für das Jahr 1985 wurden nur noch 2 790 Entmündigungen an das Bundeszentralregister gemeldet, wobei 40,9 % auf Geisteskrankheit, 52,9 % auf Geistesschwäche, 0,1 % auf Verschwendung, 6,0 % auf Trunksucht und 0,1 % auf Rauschgiftsucht entfielen.

Aus den absoluten Zahlen wird deutlich, daß die Gesamtzahl der Entmündigungen seit 1975 stetig zurückgeht. Die Entmündigungsgründe der Rauschgiftsucht und Verschwendung spielen praktisch keine Rolle. Der Entmündigungsgrund der Trunksucht ist nur von untergeordneter Bedeutung.

7. Bei wieviel Prozent der Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche waren Antragsteller
 - der Ehegatte,
 - der gesetzliche Vertreter,
 - Verwandte,
 - der Staatsanwalt?
8. Wie lauten die der Frage 7 entsprechenden Zahlen für Entmündigungen wegen
 - a) Verschwendung,
 - b) Trunksucht,
 - c) Rauschgiftsucht?

Es liegen keine repräsentativen Zahlen vor. Einzelangaben zeigen starke regionale Unterschiede auf:

- a) Nach Berechnungen und Erhebungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek aus den Registern für die Zeit vom August 1966 bis zum 31. Dezember 1971 und 1983 bis Ende 1985 war Antragsteller bei den Entmündigungsverfahren

in 11 % der Ehegatte,
in 4 % der gesetzliche Vertreter,
in 30 % Verwandte,
in 55 % die Staatsanwaltschaft.

- b) Nach Erhebungen des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese für die Zeit von 1974 bis Anfang 1985 war Antragsteller bei den Entmündigungsverfahren

in 20 % der Ehegatte,
in 16 % der gesetzliche Vertreter,
in 19 % Verwandte,
in 45 % die Staatsanwaltschaft.

- c) Nach Schätzungen des Amtsgerichts Neunkirchen (Saarland) war Antragsteller

in 24 % der Ehegatte,
in 12 % der gesetzliche Vertreter,
in 46 % Verwandte,
in 18 % die Staatsanwaltschaft.

- d) Nach Schätzungen des Amtsgerichts Sulzbach (Saarland) waren Antragsteller

in 8 % der Ehegatte bzw. der gesetzliche Vertreter,
in 84 % Verwandte (Eltern, Kinder),
in 8 % die Staatsanwaltschaft.

Zahlen zur Frage, ob Unterschiede bei den einzelnen Entmündigungsgründen bestehen, liegen nicht vor. Gemäß § 680 Abs. 4 ZPO findet jedoch eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Entmündigungen wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht nicht statt.

Die starken regionalen Unterschiede hinsichtlich der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft könnten mit der ebenfalls sehr unterschiedlichen Entmündigungspraxis zusammenhängen. So betrug im Jahre 1984 die Zahl der Entmündigungen je 100 000 Einwohner in

Schleswig-Holstein	11,9
Bremen	10,7
Hamburg	10,2
Nordrhein-Westfalen	9,5
Niedersachsen	7,8
Saarland	5,0
Bayern	3,0
Baden-Württemberg	2,7
Hessen	2,7
Berlin	1,9
Rheinland-Pfalz	1,3

9. Bei wieviel Prozent der Entmündigungen wurden
- der Ehegatte,
 - Eltern,
 - Kinder,
 - sonstige Verwandte
- des Entmündigten zum Vormund bestellt?

Es liegen keine repräsentativen Zahlen vor. Einzelangaben zeigen starke regionale Unterschiede auf:

- a) Aus dem bereits erwähnten Gutachten von Prof. Dr. Mende (Antwort auf Frage I 2) ergeben sich für München und Ginzburg folgende Zahlen:

Angehörige	36,3 %,
andere Einzelvormünder	2,7 %,
Rechtsanwälte	52,1 %,
Amts- und Vereinsvormünder	8,9 %.

- b) Schätzung des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek:

Ehegatten	5 %,
Eltern	30 %,
Kinder	8 %,
sonstige Verwandte	6 %,

im übrigen Einzelvormünder und Amtsvormünder.

- c) Schätzung des Amtsgerichts Neunkirchen (Saarland):

Eltern	34 %,
Kinder	10 %,
sonstige Verwandte	46 %,
Jugendamt	10 %.

- d) Schätzung des Amtsgerichts Sulzbach (Saarland):

Eltern	90 %,
sonstige Verwandte	5 %,
Jugendamt	5 %.

- e) Schätzung des Amtsgerichts Ottweiler (Saarland):

Ehegatten	35 %,
Eltern	35 %,
Kinder	10 %,
sonstige Verwandte	10 %,
Jugendamt	10 %.

- f) Schätzung des Amtsgerichts Merzig (Saarland):

Eltern	15 %,
sonstige Verwandte	25 %,
Jugendamt	60 %.

10. Wie lange dauert eine Entmündigung im Durchschnitt tatsächlich?

Wie hoch ist der Anteil

- lebenslänglicher Entmündigungen,
- der Entmündigungen von mehr als zehn Jahren Dauer,
- der Entmündigungen von mehr als drei Jahren Dauer,
- der Entmündigungen von mehr als einem und bis zu drei Jahren Dauer,
- der Entmündigungen von weniger als einem Jahr Dauer?

Während Richter aus dem Saarland schätzen, daß Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche in der Regel lebenslang dauern, schätzen Hamburger Richter diesen Anteil auf etwas über 50 %.

Nach dem im Bundeszentralregister vorhandenen Datenbestand erfolgen Wiederbemündigungen in 10,2 % der Fälle.

Von den vor dem 1. Januar 1986 entmündigten und im Bundeszentralregister eingetragenen Personen, die nicht wiederbemündigt worden sind, waren

68,9 % bereits vor dem 1. Januar 1976,
85,6 % bereits vor dem 1. Januar 1981,
91,9 % bereits vor dem 1. Januar 1983,
97,4 % bereits vor dem 1. Januar 1985

als entmündigt eingetragen.

Auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bundeszentralregisters (hierzu Vorbemerkung zu Antwort auf Frage I) wird man wohl davon ausgehen können, daß die Zahl der Entmündigungen, die über zehn Jahre dauern oder lebenslang anhalten, überwiegt.

II. Problemfelder / Politisches Grundkonzept

1. Sind die folgenden Feststellungen, die in Österreich zur Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen Veranlassung gaben, nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auf die Bundesrepublik Deutschland übertragbar:

— Daß Entmündigungen in vielen Fällen zu lange erfolgen,

Gemäß § 6 Abs. 2 BGB ist die Entmündigung wieder aufzuheben, wenn ihr Grund wegfällt. Da die Wiederaufhebung nur auf Antrag erfolgt (§§ 675, 685 ZPO), kann angenommen werden, daß in bestimmten Fällen die Entmündigung fortbesteht, obwohl ihre Voraussetzungen entfallen sind.

Man wird allerdings davon ausgehen müssen, daß bei nicht wenigen Entmündigungsursachen – insbesondere wenn sie mit fortschreitendem Altersabbau zusammenhängen – die Voraussetzungen einer Wiederbemündigung nicht eintreten werden.

— daß die gegenwärtigen Instrumentarien zu undifferenziert seien,

Die Entmündigung des gegenwärtigen Rechts bietet keine hinreichenden Möglichkeiten, die Umstände des Einzelfalles in differenzierter Weise zu berücksichtigen. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist stets mit Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 3 BGB), die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht stets mit beschränkter Geschäftsfähigkeit (§ 114 BGB) verbunden. Eine Einschränkung dieser Auswirkung auf bestimmte Lebensbereiche – etwa bei partieller Geschäftsunfähigkeit des Entmündigten – ist nicht möglich. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Entmündigung in

der Praxis immer mehr durch die Pflegschaftsanordnung verdrängt worden ist (hierzu Vorbemerkung zu Antwort auf Frage I und Antwort auf Frage I 1).

- daß im gegenwärtig praktizierten Verfahren eine Diskriminierung des Betroffenen („Untersuchungsgegenstand statt Partei“) stattfindet, weil in 80 % der Fälle keine persönliche Vernehmung bzw. Anhörung und in 50 % der Fälle keine Zustellung der Beschlüsse an den Betroffenen selbst erfolge,

In der Bundesrepublik Deutschland sieht das geltende Recht im Entmündigungsverfahren die persönliche Anhörung des Betroffenen vor. Von dieser kann nur unter ganz engen Voraussetzungen abgesehen werden (§ 654 Abs. 3 ZPO). Zahlenangaben darüber, in wie vielen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, liegen nicht vor.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit dem Entmündigten nicht zuzustellen; bei Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht ist ihm der Beschluß zuzustellen (§ 660 Satz 2, § 683 Abs. 1 ZPO). Wegen des Anteils der Entmündigungsgründe wird auf die Antwort zu Frage I 6 verwiesen.

Im Verfahren auf Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft hat das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung (§ 12 FGG) und im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 1 GG den Betroffenen grundsätzlich persönlich zu hören. Der Beschluß, der die Gebrechlichkeitspflegschaft anordnet, ist dem Betroffenen bekanntzumachen.

Der Untersuchungsgrundsatz im Entmündigungsverfahren und der Grundsatz der Amtsermittlung im Verfahren auf Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft zielen nicht auf eine Diskriminierung des Betroffenen ab. Diese Grundsätze sollen vielmehr sicherstellen, daß der Sachverhalt objektiv ermittelt wird und nicht der Disposition der Beteiligten unterliegt. Das dient nicht zuletzt dem Schutz der Betroffenen. Die Betroffenen sind auch nicht Verfahrensgegenstand, sondern Verfahrensbeteiligte mit entsprechenden Rechten. So können sie – auch wenn sie nicht geschäftsfähig sind – die Entmündigung und die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft selbst anfechten.

Die Bundesregierung wird im Verlauf der weiteren Arbeiten prüfen, in welcher Weise der Rechtsschutz der Betroffenen im Verfahren verbessert werden kann.

- daß ein hoher Grad an Öffentlichkeit des Verfahrens den Eindruck verstärke, die Entmündigung sei die gerichtliche Bestätigung einer besonders schweren Krankheit oder Behinderung,

In der Bundesrepublik Deutschland sind nicht öffentlich

- das Entmündigungsverfahren vor dem Amtsgericht (§ 171 Abs. 2 GVG),
- das Verfahren wegen Wiederaufhebung der Entmündigung vor dem Amtsgericht (§ 171 Abs. 2 GVG),

- die FGG-Verfahren auf vorläufige Vormundschaft oder Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft.

Für das Verfahren auf die Klage wegen Anfechtung der Entmündigung enthält § 171 Abs. 1 GVG besondere Voraussetzungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Gleiches gilt für das Verfahren über die auf Wiederaufhebung der Entmündigung gerichtete Klage.

Künftig soll das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden (Vorbemerkung vor Frage I); dieses ist nicht öffentlich.

- daß in vielen Fällen (80 %) statt des massiveren Eingriffs in die Rechtsposition durch Entmündigung eine „Anhaltung“ (Pflegschaft) ausreichend sei,

Die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland ist zunehmend dazu übergegangen, in Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen, von der Entmündigung abzusehen und stattdessen eine Gebrechlichkeitspflegschaft anzuordnen (Antwort auf Frage I 1). Für die Bundesrepublik Deutschland stellt sich in erster Linie die Frage, ob auf die bei Geisteskrankheit vorgesehene Totalentmündigung des geltenden Rechts, die automatisch zur Geschäftsunfähigkeit führt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 104 Nr. 3 BGB), verzichtet werden kann. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen kann davon ausgegangen werden, daß ein solcher Verzicht möglich ist. Im übrigen soll künftig in Rechte des Betreuten nur eingegriffen werden, soweit es erforderlich ist (Vorbemerkung vor Frage I).

- daß durch das gegenwärtige rechtliche Instrumentarium zwar eine Rechtsbeschränkung sichergestellt sei, nicht aber die kompensatorische Unterstützung bzw. Betreuung,

Der Vormund/Pfleger hat seine Aufgaben nicht in eigenem Interesse, sondern im Interesse des Mündels/Pfleglings wahrzunehmen. Insofern ist die Tätigkeit des Vormunds/Pflegers stets auch als Unterstützung des Mündels/Pfleglings anzusehen. Bei der erforderlichen Neuordnung gilt es allerdings, die Bedeutung der persönlichen Betreuung und die Zielsetzungen und Möglichkeiten der Rehabilitation stärker in den Vordergrund zu stellen.

- daß zu wenige der gesetzlichen Vertreter der persönlichen Bezugsgruppe des Betroffenen entstammen,

Wegen der Frage, wie viele Vormünder oder Pfleger der persönlichen Bezugsgruppe des Betroffenen entstammen, wird auf die Antwort auf Fragen I 3, 4 und 9 verwiesen.

Von mehreren gleich geeigneten Personen sollte diejenige zum Vormund/Pfleger bestellt werden, die am ehesten eine persönliche Betreuung des Mündels/Pfleglings gewährleistet. Im Verlauf der weiteren Arbeiten wird zu prüfen sein, ob es erforderlich ist, diesen Grundsatz ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Zu berücksichtigen ist, daß in manchen Fällen Erbaussichten oder andere nicht am Wohl des Betreuungsbedürftigen orientierte Gründe die Unvoreingenommenheit und damit auch die Eignung zum Betreuer beeinträchtigen können.

- daß vor allem bei vermögenslosen Personen eine institutionelle Betreuung (Amtsvormundschaft) stattfinde und dies die Auslieferung an Interessen Dritter, z. B. die Abschiebung in eine Anstalt erleichtere?

Da Einzelvormundschaften in der Praxis weitaus überwiegen (hierzu Antwort auf Frage I 3), wird sich eine solche Feststellung in dieser Allgemeinheit nicht auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland übertragen lassen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß bei den Einzelvormündern teilweise auch Berufsvormünder tätig sind, die eine erhebliche Anzahl von Mündeln zu betreuen haben (hierzu Antwort auf Frage I 5).

2. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht folgende Feststellungen zur gegenwärtigen Situation, die im Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/4200, S. 375) getroffen worden sind:

- Uneinheitlichkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens,

Das Nebeneinander von Verfahren der Zivilprozeßordnung und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat neben anderen Nachteilen auch zu einer gewissen Schwerfälligkeit des Verfahrens geführt. Dies zeigt sich z. B., wenn sich in einem nach der ZPO zu führenden Entmündigungsverfahren herausstellt, daß eine im FGG-Verfahren auszusprechende Pflegschaftsanordnung ausreicht. Das Nebeneinander von ZPO-Verfahren und FGG-Verfahren soll deshalb durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden.

- zu hohe Entmündigungsrate,

Die Entmündigungsrate ist in den vergangenen Jahren gesunken (hierzu Antwort auf Frage I 6). Zu entscheiden ist deshalb, ob die Totalentmündigung des geltenden Rechts nicht überhaupt entfallen kann. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen ist ein solcher Wegfall zu befürworten (hierzu Vorbemerkung vor Frage I).

- Überlastung von Vormündern und Pflegern durch eine zu große Zahl vom einzelnen zu betreuender Mündel oder Pflegelinge,

Eine Entlastung wird in erster Linie erreicht werden können, wenn zusätzliche qualifizierte Personen für die Betreuung gewon-

nen werden. Wie dies ermöglicht werden kann, wird in intensiven Erörterungen mit den Ländern und den betroffenen Verbänden zu klären sein.

- mangelhafte Information von Ärzten und Vormündern über die rechtlichen und sozialen Folgen der Entmündigungen,

Die Bundesregierung wird die beabsichtigte Neuregelung zum Anlaß nehmen zu prüfen, in welcher Weise sie zu einer verbesserten Information beitragen kann.

- Mangel an Fachärzten mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen für die Begutachtung im Vormundschaftswesen,

Von einem Mangel an Ärzten mit Weiterbildung in Psychiatrie kann heute nicht mehr gesprochen werden. Ärzte, die diesen Weiterbildungsgang durchlaufen haben, werden mit den erforderlichen Kenntnissen für die Begutachtung im Vormundschaftswesen vertraut gemacht.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Durchführung entsprechender gerichtlicher Verfahren gegenwärtig durch einen Mangel an qualifizierten Gutachtern beeinträchtigt würde.

- überholte Terminologie mit der Folge eines zu großen Interpretationsspielraums in Rechtsprechung und Schrifttum,

Die Terminologie des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ist teilweise überholt. Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Umschreibung der Voraussetzungen der Entmündigung und für die vielfach als diskriminierend empfundene Bezeichnung von Volljährigen als „Mündel“ oder „Pflegling“. Diese überholte Terminologie soll bei der Neuregelung beseitigt werden.

- Einschränkung der Befugnisse des gesetzlichen Vertreters durch Erweiterung der richterlichen Kontrolle?

Die Kontrolle des Vormunds/Pflegers dient dem Schutz des Mündels/Pfleglings. Wird die gerichtliche Kontrolle zu sehr abgebaut, so ist dieser Schutz nicht mehr hinreichend gewährleistet. Eine überzogene gerichtliche Kontrolle birgt allerdings die Gefahr in sich, daß das Verhältnis zwischen der betreuungsbedürftigen Person und dem Betreuer zu stark verrechtlicht und durch bürokratische Hemmnisse eingengt wird. Eine ausgewogene Lösung muß beide Gesichtspunkte beachten.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung folgende Empfehlungen im Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (a. a. O.):

- Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen anstelle und in Ergänzung der bisherigen Vormundschaft und Pflegschaft unter Einbeziehung der fürsorglichen Unterbringung,

Das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige soll durch ein einheitliches, aber flexibles Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst werden, das dem individuellen Betreuungsbedürfnis Rechnung trägt.

Die Überlegungen, welche Änderungen der bundesrechtlichen Regelungen über die Unterbringung angezeigt sind, sind noch nicht abgeschlossen.

- Ersatz der Entmündigung durch die Feststellung von „Betreuungsbedürftigkeit“ und gleichzeitige Bestellung eines „Betreuers“ mit Regelung seines Aufgabenkreises,

Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen kann die Totalentmündigung entfallen; im übrigen sollen Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige durch eine neues Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst werden (Vorbemerkung vor Frage I). Die Einzelheiten eines solchen Rechtsinstituts werden derzeit erarbeitet.

- Klärung der Notwendigkeit einer obligatorischen Verknüpfung der Geschäftsfähigkeitsfrage mit der Anordnung bestimmter Betreuungsmaßnahmen,

Bei dem angestrebten flexiblen Betreuungssystem soll die Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr nur insoweit eingeschränkt werden, als dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Anordnung der Betreuung soll daher nicht mit einer automatischen Einschränkung der Geschäftsfähigkeit verknüpft werden, die sich in der Vergangenheit vielfach als rehabilitationshemmend erwiesen hat.

- einheitliche und auf das individuelle Betreuungsbedürfnis abgestellte Verfahrensregelung,

Das Nebeneinander von Verfahren der Zivilprozeßordnung und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden (Vorbemerkung vor Frage I und Antwort auf Frage II 2). Das unterschiedliche Maß der individuellen Betreuungsbedürftigkeit wird auch im Rahmen des Verfahrensrechts zu berücksichtigen sein, so etwa bei der Frage der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren (hierzu gegenwärtig: § 64 b FGG).

- interdisziplinär orientierte Aus-, Weiter- und Fortbildung aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der als Sachverständige beizuziehenden Fachärzte?

Eine interdisziplinär orientierte Aus-, Weiter- und Fortbildung wird seit langem angestrebt. Die Bundesregierung wird im Verlauf der weiteren Arbeiten prüfen, inwieweit sie zu einer Verstärkung dieser Bemühungen beitragen kann.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (Mitteilung 250/85 vom 7. Februar 1985), wonach „die bisherigen Rechtsinstitute Entmündigung und Pflegschaft ... in einem neuen umfassenderen Rechtsinstitut aufgehen (sollten), das vornehmlich als Betreuungsverhältnis zwischen dem Behinderten und seinem Beistand zu gestalten wäre“ und „in seinen Eingriffen differenzieren“ müsse, wobei „Eingriffe in das Aufenthaltsbestimmungsrecht ... vom Richter anzuordnen und nicht nur wie bisher zu genehmigen“ seien?

Wie bereits ausgeführt, soll das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige durch ein einheitliches, aber flexibles Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst werden.

Die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich bereits mit der Frage befaßt, ob die bisherige richterliche Genehmigung der Unterbringung von Mündeln/Pfleglingen/Kindern durch eine richterliche Anordnung der Unterbringung ersetzt werden soll. Bei der Erörterung haben sich Gründe gezeigt, die dafür sprechen, es bei einer richterlichen Genehmigung zu belassen. Die richterliche Genehmigung verdeutlicht in besonderer Weise, daß die Unterbringung zweifach verantwortet werden muß: nicht nur vom Richter, sondern auch vom Vormund/Pfleger/den Eltern. Wenn die Unterbringung richterlich genehmigt, aber nicht richterlich angeordnet ist, kann im übrigen kein Zweifel daran bestehen, daß der Vormund/Pfleger/die Eltern die Unterbringung jederzeit von sich aus beenden können, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung über die Beendigung der Unterbringung bedarf. Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf der weiteren Arbeiten prüfen.

5. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in der Frage ein, ob die Entlohnung/Entschädigung des Vormundes bzw. Pflegers von den Vermögensverhältnissen des Mündels bzw. Pfleglings abgekoppelt und am tatsächlichen Betreuungsaufwand orientiert werden sollte?

Die Überlegungen der Bundesregierung zur Frage der Vergütung des Vormundes/Pflegers sind noch nicht abgeschlossen. Es wird hierzu insbesondere noch einer Erörterung mit den Ländern und den betroffenen Verbänden bedürfen.

6. Hält die Bundesregierung den – laut Pressemeldungen (Die Zeit vom 10. Mai 1985, S. 69) – zum Beispiel vom Amtsgericht München als vertretbar angesehenen Zeitaufwand pro Mündel von 6,49 Stunden jährlich tatsächlich für angemessen, um eine umfassende Rechtsfürsorge und persönlich-psychische Betreuung zu gewährleisten?

Es ist anzustreben, daß bei einem neuen Rechtsinstitut, das die bisherige Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige ablösen soll, die persönliche Betreuung stärker im Vordergrund steht als nach gegenwärtigem Recht. Der erforderliche Zeitaufwand wird sich aber auch künftig nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles beurteilen lassen. So werden weiterhin Fälle denkbar sein, in denen der Betroffene z. B. von Verwandten oder Bekannten gut persönlich betreut wird und die Tätigkeit des Vormundes/Pflegers daneben keinen sehr hohen Zeitaufwand erfordert.

7. Teilt die Bundesregierung die vom Seniorenschutzbund „Graue Panther“ geäußerte Kritik (vgl. Frankfurter Rundschau vom 17. Oktober 1985), wonach bei den meisten „Berufspflegern“, die oft mehrere hundert Pfleglinge betreuen, die finanziellen Interessen im Vordergrund stünden, die Pfleger „ihre Fälle“ häufig gar nicht zu Gesicht bekämen, gleichwohl aber über die Verwendung von Vermögen und über die Wohn- und Lebenssituation ihrer Pfleglinge bestimmen könnten?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen Staatsregierung, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht auf eine Begrenzung der Zahl der von einem Rechtsanwalt zulässigerweise zu führenden Pflegschaften hingewirkt werden könne (Bayerischer Landtag, Drucksache 10/7700, S. 3)?

Als „Berufspfleger“ werden vielfach Personen – insbesondere Rechtsanwälte – bezeichnet, denen in so großem Umfang Pflegschaften übertragen werden, daß sie die damit verbundenen Aufgaben nur als Teil ihrer Berufsausübung wahrnehmen können und deshalb nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 (BVerfGE 54, 251 ff.) Anspruch darauf haben, daß ihnen als Aufwendungen auch Zeitaufwand und anteilige Bürokosten erstattet werden.

„Berufspfleger“ und ebenso „Berufsvormünder“ sind schon seit längerem Gegenstand von Kritik. Einer Pauschalbeurteilung vermag sich die Bundesregierung nicht anzuschließen.

Es liegt auf der Hand, daß eine übermäßige Konzentration von Vormundschaften und Pflegschaften bei einem einzelnen Vormund/Pfleger nicht wünschenswert ist. Abhilfe wird hier in erster Linie dadurch geschaffen werden können, daß zusätzliche qualifizierte Personen für die Betreuung der Betroffenen gewonnen werden. Die Frage, wie dies ermöglicht werden kann, wird intensive Erörterungen mit den Ländern und den betroffenen Verbänden erfordern (hierzu Antwort auf Frage II 2). Es wird überdies zu prüfen sein, ob im Gesetz ausdrücklich geregelt werden soll, daß unter mehreren gleich geeigneten Personen diejenige zum Betreuer bestellt werden soll, die am ehesten eine persönliche Betreuung des Betroffenen gewährleistet (hierzu Antwort auf Frage II 1). Demgegenüber erscheint es nach derzeitiger Einschätzung der Bundesregierung nicht sinnvoll, für die von einer Person zu übernehmenden Betreuungsfälle eine starre Höchstzahl festzulegen, da der Zeitaufwand, den eine Betreuung erfordert, höchst unterschiedlich ist.

Darüber hinaus teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen Staatsregierung, daß auch ein Ausschluß der Rechtsanwälte von der Betreuung der Betroffenen nicht geeignet wäre, das Problem einer übermäßigen Konzentration von Vormundschaften/Pflegschaften bei einer einzelnen Person zu lösen. Ein solcher Ausschluß wäre mit dem Ziel, den Kreis der zur Betreuung bereiten Personen zu erweitern, nicht vereinbar. Im übrigen gibt es vielfach Aufgabenbereiche, bei denen die Sachkunde des Rechtsanwalts von Vorteil für den Betroffenen ist.

9. Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei ihrer „intensiven Prüfung“ (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5. Februar 1985 auf die Frage des Abgeordneten Dr. Schmude, Drucksache 10/2861, S. 9) der Frage gelangt, ob die Voraussetzungen der Sterilisation gesetzlich geregelt werden müssen, und ob entsprechende gesetzliche Regelungen im Rahmen einer Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts erfolgen sollten?

Die Erörterung der Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Die Befürworter einer gesetzlichen Regelung begründen ihre Auffassung vor allem mit der Erwägung, zur erwünschten Eingliederung von geistig Behinderten gehöre auch, daß diesen ermöglicht werden müsse, partnerschaftliche Beziehungen untereinander aufzunehmen; hierbei sei jedoch ein Schutz vor nicht zu verantwortender Elternschaft zu gewährleisten, da die Betroffenen zu einer eigenverantwortlichen Empfängnisverhütung oft nicht in der Lage seien.

Gegen eine gesetzliche Regelung wird eingewandt: Bei der Zeugungsfähigkeit handele es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgut, über das der Staat nicht verfügen dürfe. Die Gefahr eines Mißbrauchs bei der Sterilisierung Behinderter sei nicht auszuschließen. Die Erinnerung an die Zwangssterilisierungen in der NS-Zeit sei hier eine hinreichende Warnung.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Sterilisation gesetzlich geregelt werden müssen, hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit auch die Länder beteiligt. Bisher haben sich noch nicht alle Länder zu dieser Frage geäußert. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen der Sterilisation gesetzlich geregelt werden müssen.

Die Bundesregierung hat sich in den Jahren 1985/1986 über Botschaften in Westeuropa, Nordamerika und Australien rechtsvergleichendes Material zur Frage einer gesetzlichen Regelung der Sterilisation geistig Behinderter verschafft. Das Material wird zur Zeit ausgewertet.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die Empfehlung der Sachverständigen-Kommission über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, wonach eine Novellierung der Unterbringungsgesetze der Bundesländer geboten und dabei insbesondere folgendes zu berücksichtigen sei:
 - Eine generell stärkere Betonung des fürsorglichen Aspekts der Unterbringung, z. B. durch Einbeziehung vorbeugender und nachgehender Hilfsmaßnahmen,
 - eine Vereinfachung und elastischere Gestaltung des Verfahrens, z. B. durch Konzentration der Kompetenzen,
 - eine verbindliche Regelung zur Sicherstellung der notwendigen Zusammenarbeit der an der Unterbringung beteiligten Instanzen,
 - eine ausreichende und kontinuierliche Information aller an der Durchführung der Unterbringung Beteiligten durch spezielle Weiterbildung und Fortbildung,
 - eine Bereinigung und Vereinheitlichung der Terminologie,
 - eine angemessene Kostenregelung (vgl. Drucksache 7/4200, S. 370f.)?

Nach Vorlage des Berichts über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland haben die meisten Bundesländer ihre Unterbringungsgesetze neu gefaßt. Die in der Fragestellung aufgezeigten Aspekte haben hierbei eine nicht unerhebliche Rolle gespielt.

Die Frage, ob die Unterbringungsgesetze der Bundesländer in ihrer gegenwärtigen Fassung einer Novellierung bedürfen, betrifft den Verantwortungsbereich der Bundesländer.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein einheitliches Betreuungsverfahren durch den Bund zu schaffen, in das die Unterbringung nach Landesrecht eingebaut wird? Wie beurteilt sie die Empfehlung, statt der „bisher getrennt laufenden Verfahren der Entmündigung, der Unterbringung (bisher im Landesrecht höchst uneinheitlich geregelt), der Vormundschaft und Pflegschaft zu einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen und in diesem Verfahren durch das Vormundschaftsgericht die erforderliche Betreuungsmaßnahme treffen zu lassen“ (vgl. Drucksache 8/2565, S. 48 und 60)?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (Mitteilung 250/85 vom 7. Februar 1985), „die Verfahren, die den geistig Behinderten aus Fürsorge- oder aus Sicherheitsgründen betreffen ... in Zuständigkeit und Ausgestaltung einander anzupassen“?

Das Verfahren der Entmündigung, der Vormundschaft und der Pflegschaft sowie der Unterbringung nach Bundesrecht (Genehmigung der Unterbringung von Mündeln, Pfleglingen und Kindern), das gegenwärtig teilweise in der ZPO und teilweise im FGG geregelt ist, soll durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden (hierzu Vorbemerkung vor Frage I). Der im Dezember 1977 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält Vorschläge für ein solches Verfahren. Diese Vorschläge dürften dazu beigetragen haben, daß bei der Neufassung von Unterbringungsgesetzen der Länder (hierzu Antwort auf Frage II 10) eine deutliche Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung – auch im Bereich des Verfahrensrechts – erkennbar ist. Die Bundesregierung begrüßt diese Tendenz. Sie wird mit den Ländern die Frage erörtern, ob die noch bestehenden Unterschiede eine weitere Angleichung der landesrechtlichen Regelungen erfordern und ob ggf. eine bundesrechtliche Regelung erwogen werden muß.

13. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die im am 1. Juli 1984 in Kraft getretenen österreichischen Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen enthaltenen Regelungen, insbesondere das Institut der Sachwalterschaft, auf die Bundesrepublik Deutschland übertragbar und würde die Einführung entsprechender Regelungen dem Ziel dienen können,
 - die gegenwärtig umfassende Rechtsbeschränkung durch Maßnahmen zu ersetzen, die auf die individuellen Gegebenheiten abgestimmt und im Einzelfall notwendig sind,
 - nur die Nachteile abzuwenden, die nicht durch familiäre oder öffentliche Unterstützung allein vermieden werden können,
 - den gegenwärtig festzustellenden Mangel an qualifizierten und zur Übernahme entsprechender Aufgaben bereiter Personen durch neue privatrechtlich organisierte Institutionen, ggf. durch Schaffung eines neuen Berufsstands abzubauen,
 - zu einer regelmäßigen Überprüfung der getroffenen Maßnahmen zu gelangen?

Die Neuregelung in Österreich enthält wichtige Hinweise, wie ein modernes Betreuungssystem ausgestaltet werden kann. Es ist davon auszugehen, daß einige Grundentscheidungen dieser Neuregelung übernommen werden können, so vor allem ein einheitliches, aber flexibles Rechtsinstitut der Betreuung, das nicht automatisch mit einem Wegfall der Geschäftsfähigkeit verbunden ist. Eine generelle Übernahme der österreichischen Regelungen wird jedoch nicht in Betracht kommen. In Österreich führt die Bestellung eines Sachwalters im Regelfall zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. In der Praxis der Bundesrepublik Deutschland steht hingegen bereits heute die Gebrechlichkeitspflegschaft im Vordergrund, deren Anordnung keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat. Ein modernes Rechtsinstitut der Betreuung in der Bundesrepublik Deutschland soll auch künftig im Regelfall nicht zu einer beschränkten Geschäftsfähigkeit des Betroffenen führen; beschränkte Geschäftsfähigkeit soll vielmehr nur in den Fällen vom Gericht angeordnet werden, in denen eine solche Anordnung im Einzelfall erforderlich ist.

Inwieweit Einzelheiten der österreichischen Neuregelung – insbesondere zu den in der Frage dargestellten Einzelpunkten – übernommen werden können, wird im Verlauf der weiteren Arbeiten geprüft werden. In diese Prüfung wird auch die Kritik, die an der konzeptionellen und finanziellen Ausgestaltung des Instituts der österreichischen Sachwaltervereine geäußert worden ist, einbezogen werden.

III. Stand der Arbeiten / Zeitplan

1. Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, einschließlich einer Neuregelung der Entmündigung und der Betreuung geistig Behinderter, zur Zeit vorbereitet?

Insbesondere:

Wurden rechtstatsächliche Untersuchungen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben und wann ist ggf. mit Ergebnissen zu rechnen?

Wurden wissenschaftliche Gutachten eingeholt bzw. vergeben und wann ist ggf. mit deren Vorlage, wann mit dem Abschluß einer entsprechenden Auswertung zu rechnen?

In welcher Weise wurden bzw. werden die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt?

Der Bundesminister der Justiz hat die nachfolgenden Gutachten eingeholt, die von ihm herausgegeben und am 27. Mai 1986 im Bundesanzeiger-Verlag veröffentlicht wurden:

- Prof. Dr. med. Werner Mende, München
Psychiatrische Implikationen zur Vorbereitung einer Neuordnung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft und Pflegschaft für geistig Behinderte sowie der Unterbringung nach bürgerlichem Recht,
- Prof. Dr. Andreas Heldrich, München
Die Betreuung behinderter Volljähriger durch Bestellung

eines Repräsentanten oder Beistands in Frankreich, Belgien, der Schweiz und England,

- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Die Vormundschaft und Pflegschaft im niederländischen Recht,
- Prof. Ake Saldeen und Universitätslektor Per Westmann, Uppsala
Grundzüge und Probleme des schwedischen Vormundschaftsrechts im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, übersetzt und bearbeitet von Dr. Peter Dopffel.

Mit einer weiteren rechtstatsächlichen Untersuchung über das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht wurde Frau Prof. Dr. Gisela Zenz, Frankfurt, beauftragt. Die Untersuchung wird voraussichtlich in Kürze fertiggestellt werden.

Die Bundesregierung wird im Verlauf der weiteren Arbeiten prüfen, welche rechtstatsächlichen Ausgangsdaten zusätzlich zu den bereits bekannten ermittelt werden sollen.

Wegen der Umfragen zur Sterilisationsproblematik wird zunächst auf die Antwort zu Frage II 9 verwiesen. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich an der Vorbereitung der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts dadurch beteiligt, daß er Anfragen an die Länder, an die Bundesärztekammer und einige medizinische Fachgesellschaften gerichtet hat. Diese Anfragen bezogen sich im wesentlichen auf die Sterilisation von geistig Behinderten und deren rechtliche Voraussetzungen. Die Anfragen haben insbesondere ergeben, daß an keiner Stelle aussagekräftiges Zahlenmaterial vorhanden ist. Abschließende Meinungsäußerungen liegen von den Fachgesellschaften noch nicht vor. Nach vorsichtiger Einschätzung kann damit gerechnet werden, daß sich alle Befragten etwa bis zum Jahresende 1986 äußern werden. Es ist beabsichtigt, auch noch die Träger der Einrichtungen (Anstalten und Heime für geistig Behinderte) zu Aspekten des Problems der Sterilisation geistig Behinderter zu befragen.

Die Arbeiten der Bundesregierung an einer Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts werden mit Nachdruck weitergeführt. Der Bundesminister der Justiz hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einberufen, die ihre Arbeit im April 1986 aufgenommen hat (Vorbemerkung vor Frage I).

Die Erfahrungen der Praxis wurden und werden in mannigfacher Weise bei den Arbeiten berücksichtigt, so etwa

- durch die bereits erwähnten Gutachten und Umfragen,
- durch die Kontakte der Bundesregierung mit den Bundesländern,

- durch Kontakte zu den betroffenen Verbänden, die teilweise bereits Stellungnahmen und Modelle vorgelegt haben,
- durch die Meinungsbildung der mit erfahrenen Praktikern besetzten Arbeitsgruppe „Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts“.

2. Wann wird die Bundesregierung der Bitte der Landesjustizminister- und -senatoren nachkommen, „in absehbarer Zeit einen Entwurf zur Neuordnung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts vorzulegen, der unter anderem ein einheitliches gerichtliches Verfahren vorsieht“ (Beschuß der Ministerkonferenz vom 18. bis 20. September 1984 zu Punkt 3 der Tagesordnung)?

Beabsichtigt die Bundesregierung, rechtzeitig vor der Beschlußfassung über einen Regierungsentwurf die Eckdaten eines gesetzgeberischen Konzepts der Öffentlichkeit bekanntzugeben?

Der genaue Zeitpunkt, wann die Arbeiten der Bundesregierung abgeschlossen werden können, läßt sich gegenwärtig noch nicht bestimmen. Die Bundesregierung wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um Verzögerungen zu vermeiden. Die Wichtigkeit der Materie und ihre Bedeutung für die Betroffenen erfordern es aber, daß die Probleme mit großer Sorgfalt bedacht werden. Dem Meinungsaustausch mit den Bundesländern und den betroffenen Verbänden wird hierbei besondere Bedeutung zukommen.

Wichtige Eckdaten eines gesetzgeberischen Konzepts sind in der Vorbemerkung vor Frage I dargestellt. Über die Erörterung weiterer Eckdaten wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit befinden.

